

**PRÄAMBEL / AUSFERTIGUNG**  
 Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2414, 1988 (S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 1358) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven diese Flächennutzungsplanung - bestehend aus der Flächennutzungsplanung - beschlossen.

Wilhelmshaven, den 11.07.2019  
**STADT WILHELMSHAVEN**  
 Der Oberbürgermeister  
 gez. Wagner  
 Oberbürgermeister

KARTENGRUNDLAGE: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1.200  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung und Katasterverwaltung, © 2013 www.lgln.niedersachsen.de

Herausgeber: **LGLN**  
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
 Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Wilhelmshaven

AUSARBEITUNG  
 Die Flächennutzungsplanung wurde ausgearbeitet vom **Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung**  
 Wilhelmshaven, den 11.07.2019  
**STADT WILHELMSHAVEN**  
 Der Oberbürgermeister  
 Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
 Im Auftrage  
 gez. Amerkamp gez. Hofbauer / gez. Bauer gez. Hertwig gez. Leinert  
 Fachbereichsleiter ATU-Sachbearbeiter Plan geschickt Sachbearb. Stadtrat

**VERFAHRENSCHRITTE**

Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	21.09.2005
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	26.04.2010 - 07.05.2010
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	19.04.2010 - 07.05.2010
Entwurfsbeschluss / Beschluss über die öffentliche Auslegung	20.02.2019
Öffentliche Auslegung	05.03.2019 - 05.04.2019
Erneute öffentliche Auslegung	---
Feststellungsbeschluss	26.06.2019
Wirksamkeit	27.06.2020

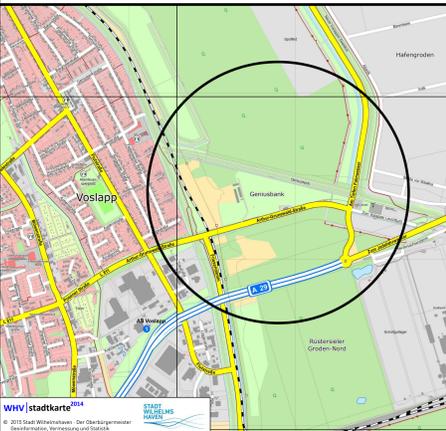
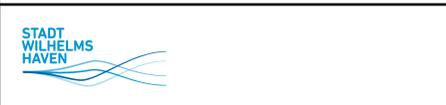
Die Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.S.A.), 2. Teilbereich wurde gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom 30.10.2019 (Az.: ARLWE21-21101-05000562) unter Auflagen + mit Maßgaben erteilt.

Von der Genehmigung ausgenommen räumliche oder sachliche Teile der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.S.A.), 2. Teilbereich sind in der Flächennutzungsplanung grün durchkreuzt.

Odenburg, den 30.10.2019  
 Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems  
 Im Auftrage  
 Siegel  
 gez. Krug  
 Fachbereichsleiter

**BEITRITTSBESCHLUSS**  
 Der Rat der Stadt Wilhelmshaven ist in der Genehmigungsverfügung vom 27.06.2019 aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 27.06.2019 begetreten.  
 Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom 27.06.2019 bis zur öffentlichen Auslegung.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Wilhelmshaven, den 27.06.2019  
**STADT WILHELMSHAVEN**  
 Der Oberbürgermeister  
 Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
 Im Auftrage  
 Siegel  
 Fachbereichsleiter

**BEKÄNNTMACHUNG UND WIRKSAMKEIT**  
 Die Genehmigung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.S.A.), 2. Teilbereich ist gem. § 6 (5) BauGB ortsüblich durch Tagesatzung am 27.06.2020 bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.S.A.) wirksam geworden.  
 Innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamkeit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.S.A.), 2. Teilbereich sind Verfügungen von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Stadt - nicht - geltend gemacht worden.  
 Wilhelmshaven, den 27.06.2020  
**STADT WILHELMSHAVEN**  
 Der Oberbürgermeister  
 Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung  
 Im Auftrage  
 Siegel  
 Fachbereichsleiter



**56. Änderung**  
 des Flächennutzungsplanes von 1973 (e.S.A.) 2. Teilbereich  
 -Rüstersieder Groden Nord-

Maßstab: 1:2.000 Bearbeitung: Bauer Zeichnung: Hertwig  
 F-Plan-Kennung: 56.Änd. 2.TB Blattgröße: ca 1189 x 841 1,0 m²  
 Stand: 20.05.2019

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

**Naturschutz**  
 Nördlich an das Plangebiet grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) WE 246 „Voslapper Groden-Süd“, das gleichermaßen als EU Vogelschutzgebiet (DE214-431 „Voslapper Groden-Süd“) ausgewiesen ist. Die südliche Abgrenzung des NSG Voslapper Groden bezieht zwischen Leitungszone im Osten, Deichsicherungsweg im Süden und dem Weg zur ehemaligen Deponie im Westen einen schmalen Streifen der 2. Deichlinie in den Geltungsbereich des NSG ein. Dadurch wird ein kleiner Teil des NSG Voslapper-Groden Süd vom vorliegenden Plangebiet überspart, da zur Abgrenzung der FNP sowie auch des daraus entwickelten Baugebietes Nr. 213 die nördliche Grenze des Deichringes (III. Odenburger Deichband) dient.  
 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgt die nachrichtliche Übernahme des schmalen Naturgebietsstreifens im Plangebiet nicht als zeichnerische Darstellung, sondern hiermit rein textlich.

**NACHRICHTLICHE HINWEISE**

**Alltags- / Bodenschutz / Kampfmittel Altlasten:**  
 Es liegen keine Kenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Boden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.  
 Sollten bei den anstehenden Bauarbeiten jedoch Hinweise auf Altlasten, Altstandorte oder sonstige Bodenkontaminationen zu Tage treten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Es ist zu beachten, dass bei erhöhten Bodenschadstoffgehalten – auch ohne Vorliegen altlastenrelevanter Gehalte – abfallrechtlich eine eingeschränkte Verwertungsmöglichkeit bzw. die Erforderlichkeit einer fachgerechten Entsorgung vorliegen kann. Dies ist im Rahmen einer baubegleitenden abfallrechtlichen Untersuchung zu überprüfen.

**Bodenschutz:**

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BImSchG), es ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BImSchG). Die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 12 BImSchG sind zu beachten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Verweidung zu schützen (§ 202 BauGB). Bei Bodenarbeiten sind die DIN Normen 18915:2018-02 und 19731:1998-05 zu beachten.

**Kampfmittel:**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist nach Auswertung alliierter Luftbilder davon auszugehen, dass noch Bombenbündelgräber innerhalb des Plangebietes vorhanden sein könnten, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste,minen etc.) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den Grundstückseigentümern bzw. Bauherren. Es wird vor Baubeginn die Durchführung von Kampfmittelmaßnahmen nach den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit empfohlen. Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist Voraussetzung für die Erteilung des Grundstücks bzw. des zu bebauenden Bereiches für die bauliche Anlage.  
 Andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste,minen etc.) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen liegt bei den Grundstückseigentümern bzw. Bauherren. Es wird vor Baubeginn die Durchführung von Kampfmittelmaßnahmen nach den Vorgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit empfohlen. Der Nachweis der Kampfmittelfreiheit ist Voraussetzung für die Erteilung des Grundstücks bzw. des zu bebauenden Bereiches für die bauliche Anlage.

**Antenschutz:**

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Antenschutz (§ 39 ff. BNetzG) verbindlich umzusetzen.  
 Um das Eintreten von Verbotssituationen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNetzG zu vermeiden, sind unter antenschutzzrechtlichen Gesichtspunkten die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

1. Bauzeitregelung: Die erforderlichen Rettungsmaßnahmen müssen im Zeitraum vom 15. November bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Auf diese Weise können Beeinträchtigungen während der Brutzeit der Vögel der Balzzeit der Rohbauaufmaße sowie der Wanderungs- und Lichtaktivitäten von Amphibien vermieden werden.
2. Umsiedlung von Pflanzenarten: Im Vorfeld der Bauarbeiten sind die im Bereich der Flächeninanspruchnahme nachgewiesenen Pflanzenarten der Roten Liste in nahe gelegene Standorte, die den Anforderungen der Arten entsprechen, umzusiedeln. Zielort, Vorgehensweise und Zeitpunkt der Umsiedlung sind artspezifisch zu wählen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
3. Baumhöhlenkontrolle/Umweltbaubegleitung: Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind vor der Rodung an geeigneten Höhlenbäumen endoskopische Untersuchungen auf Fledermausnischen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Hierzu sind

die zu rodenden Flächen im Vorfeld der Bauarbeiten auf potenzielle Höhlenbäume (Stammdurchmesser > 50 cm), zu untersuchen.

4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): a) Für den Verlust eines Rohbauaufmaßeaus-Balquartiers werden 3 artgerecht ausgestaltete Fledermauskästen an geeigneten Standorten angebracht (siehe auch § 7 (4) toxische Festsetzungen). b) Für insgesamt 5 Brotpaare des Feldschwirls sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Die hierfür herzustellenden Bruthabitate, die den Ansprüchen des Feldschwirls entsprechen, sind bereits im Rahmen von Maßnahmen in den städtischen Kompensationsflächenarealen „Häcker Erake“ und „Bollengraben Moorwald“ entstanden, wodurch die Funktion als CEF-Maßnahme für die 3 Feldschwirl-Reviere bestätigt werden kann.
5. Amphibienlebensräume: Da die Bauaufmaße während der Überwinterungsphase der Amphibien stattfinden wird (siehe Baustellenregelung), ist sicherzustellen, dass in den zu rodenden Teilen des Plangebietes keine Amphibien vorkommen. Hierzu sind Vorkehrungen zu treffen, welche die jährlich wiederkehrenden Ausläufe im Lebenszyklus der Amphibien berücksichtigen.

Als geeignete Maßnahme zum Schutz eines großen Teils der Amphibienpopulation ist, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, die Installation von Amphibienlebensräumen vorzunehmen.

**Bodenfunde**  
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkeilsammungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Odenburg, Otter Straße 15, Tel. 0441 799 2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz in Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

**Denkmalschutz**  
 Am Westrand des Plangebietes verläuft der denkmalgeschützte historische Deichzug Rüstringen (FSNr. 208). Dabei handelt es sich um ein Bodendenkmal, welches durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt ist. Gem. § 8 NDSchG ist dabei nicht nur der Deichkörper, sondern auch dessen Umgebung geschützt. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Diese kann erteilt werden oder mit Auflagen versehen sein.

**Küstenschutz**  
 Die Deiche im Plangebiet sind nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gemeldet. Zum Hauptdeich verläuft binnenseitig gemäß § 16 NDG die 50 m breite Deichschuttlzone (gemessen von der binnenseitigen Deichschuttlzone). In diesem Bereich dürfen Anlagen jeder Art nicht errichtet oder wesentlich verändert werden. Zur Befreiung von diesem Verbot ist eine Ausnahmebewilligung oder Erlaubnis nach dem Nds. Deichgesetz erforderlich. Die im Plangebiet verlaufende 2. Deichlinie (Geniusdeich / Rüstersieder Deich) ist nach dem NDG in ihrem Bestand zu erhalten.

**Lichtmissionen**  
 Zur Vermeidung negativer Auswirkungen durch Lichtmissionen auf die schützenswerten Nutzungen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtmissionen der bund. Länder-Arbeitsgemeinschaft für Umweltschutz (LÄU 2012) zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsbehörde durch entsprechende Auflagen zu vermeiden.

**Luftfahrt**  
 Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche, die der militärischen und der zivilen Luftfahrt unterliegen. Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 kennzeichnungspflichtig.

**Oberflächenunterwasser**  
 Für die Einteilung von Niederschlagswasser in die Oberflächenwässer / Regenwasserrückhaltebecken ist in Abhängigkeit von Art und Umfang der Flächenunterwasser die wasserrechtliche Einleitungsplanung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Es sind Rückhaltmaßnahmen und in Abhängigkeit von der Flächenunterwasserabwasserbehandlungsmaßnahmen vorzunehmen.  
 Gemäß Oberflächenunterwasserkonzept ist am Tiefpunkt des Regenwasserrückhaltebeckens eine Drosselanlage in Form eines Wehres vorzusehen. In diesem Drosselwehr ist eine Öffnung vorzusehen, die so zu dimensionieren ist, dass nicht mehr Oberflächenwasser als 2,00 l/s x h weitergeleitet wird.  
 Die nach dem Planunterlagen vorgesehenen Regenrückhaltmaßnahmen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln umzusetzen.

Für die Herstellung der Regenrückhaltebecken, die Umleitung des Hauptvorfluters über dieses Rückhaltebecken und die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsanlagen ist ein wasserrechtliches Flächennutzungsverfahren erforderlich.  
 Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Verbindung des Straßenseitengrabs nördlich der A 29 (Bestandteil der nachrichtlich übernommenen Straßenverkehrsfläche) mit dem Straßenseitengraben westlich der Straße „Am Iden Fahrwasser“ ist zum Zweck der Unterhaltung des Straßenseitengrabs nördlich der A 29 eine Überwegungs- / Überfahrmöglichkeit zugunsten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu gewährleisten.

**Richtfunk / Radar / Revier- und Datenfunk**  
 Das Plangebiet liegt komplett im Freiheitsbereich für Revier- und Datenfunk des Wasser- und Schifffahrtsamtes Wilhelmshaven (WSA). Gemäß Freiheitsbereich des WSA ist die Bauhöhe im gesamten Freiheitsbereich auf NN + 65m beschränkt. Hinsichtlich der Einhaltung der Bauhöhenbeschränkung sind Abweichungen mit dem WSA abzustimmen.  
 Das Plangebiet erstreckt sich auf Einwirkungsbereiche der Radaranlage Brockel. Zur Verhinderung von Störungen der Wirksamkeit dieser Radaranlage durch besonders hohe Gebäude sind zu Lasten des Bauherren und unter fachlicher Einbeziehung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAU/Dsw) Maßnahmen zu treffen, die eine störungsfreie Funktion der Radaranlage gewährleisten.

**Versorgungsleitungen**  
 Innerhalb des Plangebietes verlaufen 220/110-kV-Leitungen. Zu den Hochspannungsleitungen ist ein Schutzabstand von bedingt 30,0 m (220-kV) bzw. 25,0 m (110-kV) einzuhalten.  
 Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, sind diese mit dem jeweiligen Netzbetreiber im Detail abzustimmen.  
 Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkrähen oder Kran, zugänglich sein.  
 Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugeräte, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.  
 Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen den Netzbetreibern die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden.  
 Der Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freiheitsbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/107 für die Genehmigung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.  
 Im Freiheitsbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen die Netzbetreiber die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig.  
 Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit dem Netzbetreiber abzustimmen.  
 Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagierungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsleitung nur bis zu der von den Netzbetreibern zugelassenen Neuhöhe vorgenommen werden, da andersfalls Lebensgefahr besteht.  
 Hochwuchse Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.  
 Empfohlen sind standortgerechte Wildgehege wie Büsche und Straucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leitern einhalten.

Die FM Kabel Maade - Voslapp der Avaco Netz GmbH sowie der TenneT TSO GmbH durchqueren das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung am westlichen Plangebietstrand. Für diese ist jeweils ein 3,0 m breiter Schutzbereich (1,5 m beidseitig der Kabelachse) zu berücksichtigen.

**Wasserwirtschaft**  
 Regulation des Wasserabflusses:  
 Das Bebauungsplangebiet wird an der Westseite vom Gewässer II. Ordnung Nr. 13 begrenzt, welches aufgrund des Niedersächsischen Wasserabflussgesetzes von der Sielacht Rüstringen zu unterhalten ist.  
 Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Rüstringen auf Grundlage des Wasserabflussgesetzes in seiner Satzung heidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumfreistellen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen. Diese Räumfreistellen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

**SONSTIGE HINWEISE**  
**Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien**  
 Das Bebauungsplangebiet wird an der Westseite vom Gewässer II. Ordnung Nr. 13 begrenzt, welches aufgrund des Niedersächsischen Wasserabflussgesetzes von der Sielacht Rüstringen zu unterhalten ist. Die den Regelungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel: DIN ISO 9613-2, DIN 18005, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920, DIN 18300, RAS-L-P4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Bauwerken können bei der Stadt Wilhelmshaven (Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, 7.Etage) eingesehen werden.

Signalplan gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannetzes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung -BauUV-)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4)

Flächen für den Gemeinbedarf

Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Leuchtturm (Nachrichtliche Übernahme)

Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Autobahn

Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Bahnanlagen

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgaberichtungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4)

Flächen für Versorgungsanlagen: Leitungs- und Transportzone

Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Bepflanzte Schutzzone

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Deichschutz

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches